

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Zweckverbandes Hamburger Hallig für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 f. f. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hamburger Hallig, Sitz Bredstedt, vom 07.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. **im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	132.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	132.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

*und*
2. **im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.200 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.100 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.100 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 24.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2 Stellen

### § 3

Die Verbandsumlage gemäß § 12 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 25.000,- EUR festgesetzt. Sie ist vom / von:

der Gemeinde Reußenköge mit	7.000 EUR
Amt Mittleres Nordfriesland mit	18.000 EUR

aufzubringen.

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95d Abs. 1 oder § 95f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Bredstedt, den 07.02.2017

- Siegel -

---

- Der Verbandsvorsteher -